

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

ACPS Automotive GmbH, Bertha-Benz-Straße 2, 74379 Ingersheim

- nachfolgend „**ACPS Automotive**“ genannt -

und

#, [Adresse]

- nachfolgend „**LIEFERANT**“ genannt -

- nachfolgend einzeln auch als „**Partner**“ und gemeinsam als „**Vertragspartner**“ bezeichnet -

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand/Definitionen	3
§ 2 Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten	4
§ 3 Folgen der Nichtbeachtung	5
§ 4 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit	5
§ 5 Schlussbestimmungen.....	6

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

Präambel

Zum Zweck der Prüfung einer möglichen Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass die Vertragspartner vertrauliche Informationen wie nachstehend in § 1 definiert austauschen, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des Partners durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner die nachfolgende gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend „**Geheimhaltungsvereinbarung**“ genannt) ab:

§ 1

Vertragsgegenstand/Definitionen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von einem Partner dem jeweils anderen Partner sowie dessen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen offenbart werden (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“) und die als vertraulich gekennzeichnet oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind oder von vertraulichen Informationen, welche ein Partner zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden (z.B. Kopien).
- (2) Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere alle (i.) finanziellen (z.B. Preise, Finanzplanungen, steuerliche Informationen), (ii.) wirtschaftlichen (z.B. geschäftliche Beziehungen, Kundendaten, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Vertriebswege), (iii.) rechtlichen (z.B. Verträge) und (iv.) technischen Informationen (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Erkenntnisse, Erfahrungen, Know-how, Herstellungsverfahren, Maschinenparameter, Gestaltung von Werkzeugen, Verwendung von Rohstoffen, Technologien, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Designs, Analysen, Studien oder Konzepte), (v.) unabhängig davon, ob die Informationen den Partner selbst oder dessen Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Kunden betreffen sowie (vi.) der Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung und ihr Inhalt.
- (3) Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,
 - (a) die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Partner bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

- (b) die dem Partner bereits vor der Offenlegung durch den jeweils anderen Partner und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- (c) die von einem Partner ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen des jeweils anderen Partner selber gewonnen wurden; oder
- (d) die dem Partner von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

§ 2

Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich mit Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, die ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng geheim und vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ohne Zustimmung des Partners nicht zu eigenen geschäftlichen Zwecken verwendet werden oder nachgeahmt werden (Verbot des „Reverse Engineering“), insbesondere dürfen vertrauliche Informationen nicht für die Erlangung von gewerblichen Schutzrechten verwendet werden. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch für alle mit den Vertragspartnern verbundenen Unternehmen.
- (2) Vertrauliche Informationen sind durch geeignete Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Bei der Verarbeitung vertraulicher Informationen sind die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (nach dem GeschGehG) und dem Datenschutz (nach dem BDSG und der DS-GVO) einzuhalten. Der Versand von vertraulichen Informationen hat auf gesicherte Weise (z.B. über ODETTE Datenleitung oder mittels verschlüsselter oder passwortgeschützter Dateien) zu erfolgen.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen nur gegenüber solchen Dritten (z.B. Mitarbeitern, Rechts- oder Steuerberatern) offengelegt werden, die durch vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen in einer dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (4) Sofern ein Partner aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen ganz oder teilweise offenzulegen, hat er alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu reduzieren; er wird den anderen Partner (soweit rechtlich möglich) hierüber unverzüglich schriftlich informieren und

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

diesen bestmöglich bei der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Offenlegung unterstützen.

- (5) Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind die vertraulichen Informationen vollständig zurückzugeben, unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen, sofern nicht zwischen den Vertragspartnern vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen, eine vertrauliche Information für die Durchführung eines Anschlussvertrages (vgl. § 4) benötigt wird oder eine Löschung oder Rückgabe aus technischen Gründen nicht möglich ist (z.B. aufgrund bei automatisierten Backups in einer Sicherungsdatei). Die Vernichtung oder Löschung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers oder durch die vollständige und dauerhafte Löschung der Dateien in der nach dem Stand der Technik sichersten Weise.
- (6) Durch diese Geheimhaltungsvereinbarung oder die Übergabe von vertraulichen Informationen werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Für den Erwerb entsprechender Rechte ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

§ 3

Folgen der Nichtbeachtung

Verletzt ein Partner oder ein Dritter, für den ein Partner nach §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Pflichten, so hat der verletzende Partner eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu bezahlen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den verletzten Partner nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt. Die Angemessenheit der festgesetzten Vertragsstrafe kann im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden. Der Anspruch des verletzten Partners nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf Unterlassung oder auf Schadensersatz (auf den die Vertragsstrafe anzurechnen ist) bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit

- (1) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft, wobei das Datum der Letztunterzeichnung maßgeblich ist, und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen (nachfolgend „**Festlaufzeit**“).

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

- (2) Wird während oder nach der Festlaufzeit zwischen den Vertragspartnern ein Vertrag über eine weitere Zusammenarbeit abgeschlossen, z.B. ein Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag (nachfolgend „**Anschlussvertrag**“), vereinbaren die Vertragspartner eine Verlängerung der Pflicht zur Geheimhaltung um die Laufzeit des Anschlussvertrages. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Geheimhaltungsvereinbarung ist während der Festlaufzeit oder der Laufzeit des Anschlussvertrages ausgeschlossen.
- (3) Die Pflicht zur Geheimhaltung endet drei Jahre nach Ablauf der Festlaufzeit (vgl. Abs. (1)) oder nach Beendigung des Anschlussvertrages (vgl. Abs. (2)). Wird die Geheimhaltungsvereinbarung durch einen der Partner rechtmäßig aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt, endet die Pflicht zur Geheimhaltung drei Jahre nach Zugang des Kündigungsschreibens.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart worden wäre, sofern die Vertragspartner die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst. Diese Geheimhaltungsvereinbarung ist auch für Rechtsnachfolger der Vertragspartner bindend.
- (3) Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der Sitz von ACPS Automotive. ACPS Automotive ist auch zur Klageerhebung am Sitz des LIEFERANTEN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

ACPS AUTOMOTIVE	Geheimhaltungsvereinbarung	ACPS-STD-P-008
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 025

Für ACPS Automotive GmbH:

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Director Legal / Legal Counsel

Supplier Quality Manager

Titel

Titel

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Lieferant:

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Titel

Titel

Ort, Datum

Ort, Datum